

// GRUNDLAGEN

der Beamtenversorgung

Herausgeber:
kvw-Beamtenversorgung

Gut, dass Sie Ansprüche haben.

// INHALT

	Seite
I. Beziehungen des Versorgungsrechtes zu anderen Rechtsgebieten	5-13
II. Möglichkeiten der Zurruhesetzung	14-22
III. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	24
§ 2 Arten der Versorgung	25
Wartezeiten	
§ 4 LBeamtVG	26
§ 118 LBG	27
IV. Bausteine	28

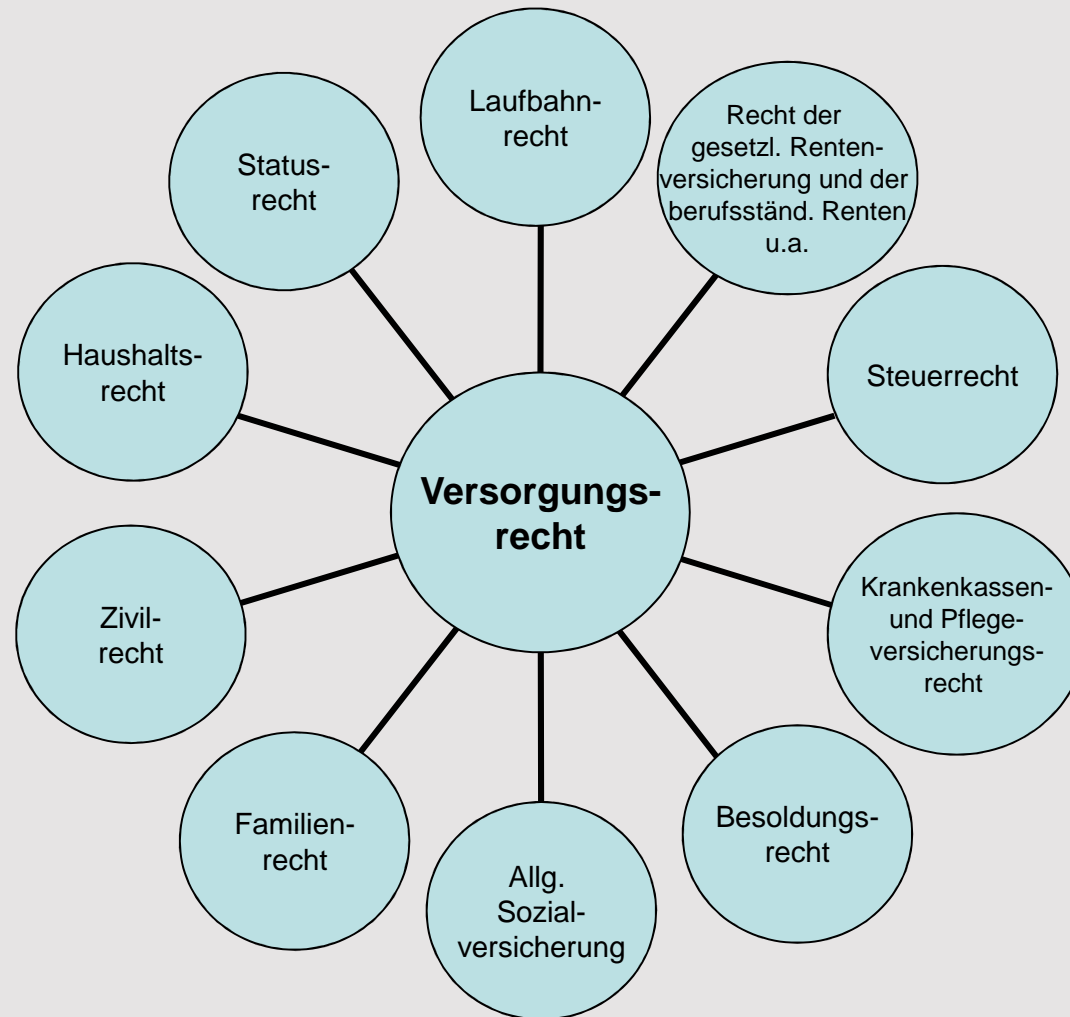
// INHALT

	Seite
V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten §§ 6 – 15, §§ 81 Abs. 8 und 88 Abs. 5 LBeamtVG	29-88
VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge § 5 LBeamtVG	89-98
VII. Versorgungsprozentsatz	
1. Berechnung (§ 16 Abs. 1 LBeamtVG)	99-104
2. Übergangsregelungen (§ 88 LBeamtVG)	105-122
3. Mindestversorgung (§ 16 Abs. 3 LBeamtVG)	123-125
4. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§17 LBeamtVG)	126-134

// INHALT

	Seite
VIII. Versorgungsabschlage gem. § 16 Abs. 2 LBeamtVG	
1. bei Eintritt in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung	135-137
2. bei Eintritt in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze	138-142
3. bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfahigkeit	143-150
4. Grundsatze fur alle Versorgungsabschlage	151-153
5. Beispiele	154-172

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten



// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Statusrecht
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 LBG Geltungsbereich
§ 4 Abs. 2 Anspruchsbeginn	Beendigung des Beamtenverhältnisses §§ 21 – 32 BeamtStG §§ 27 – 41 LBG § 118 Abs. 4 LBG
§ 5 Abs. 3 Zweijahresfrist	§ 9 BeamtStG Beförderung § 19 LBG
§ 74 Anspruchsende	§ 47 BeamtStG (Dienstpflichtverletzung)
	Haushaltsrecht
§ 5 Dienstbezüge	Planstelleneinweisung; Stellenplan

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Familienrecht
§§ 72, 73	§§ 16 ff. VersAusglG
§ 27	§ 1587 f. Nr. 2 BGB
	Laufbahnrecht
§ 11	Vorgeschriebene Ausbildungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachrichtung und die Laufbahngruppen

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Steuerrecht
§ 66 Abs. 5 / § 26	§ 2 EStG § 9 EStG
§ 2	§ 19 EStG Alterseinkünftegesetz
§§ 59 - 62	§ 3 EStG
§ 58, § 33	§§ 32, 63 ff. EStG

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Zivilrecht
§ 64	§§ 812 ff. BGB
§ 63	§§ 850 ff. ZPO §§ 398 ff. BGB
§§ 65/93	§ 195 BGB (Verjährung)

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Recht der gesetzl. Rentenversicherung und der berufsständischen Renten u.a.
§ 68	Anspruchsentstehung § 33 ff. SGB VI Rentenformel §§ 64 ff. SGB VI Doppelversorgung § 71 Abs. 4 SGB VI
	Nachversicherung § 181 SGB VI
§§ 59 - 62	§ 56 SGB VI § 70 SGB VI § 78 a SGB VI
§ 72	Versorgungsausgleichserstattungsverordnung
§ 17	Wartezeitvoraussetzungen
§ 27	SGB VI Erwerbsminderung
§§ 68, 13 Abs. 4	Berufsständische Renten
§§ 6 Abs. 4 Ziffer 6, 88 Abs. 6	§§ 5 und 6 SGB VI (z. B. AOK, Lehrer i.E.)

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Sozialversicherung
§ 17 525,00 €	450,00 € SGB IV
§ 66 525,00 €	450,00 € SGB IV
§ 64 Abs. 3	§ 118 Abs. 3 + 4 SGB VI
§ 26 I	§ 18 a Abs. 3 SGB IV
§ 66	§ 18 a Abs. 3 SGB IV
§ 68	SGB VII gesetzl. Unfallrenten
	Kranken- und Pflegeversicherung Beitragsabführung §§ 226 ff. SGB V § 57 SGB XI § 55 SGB XI

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

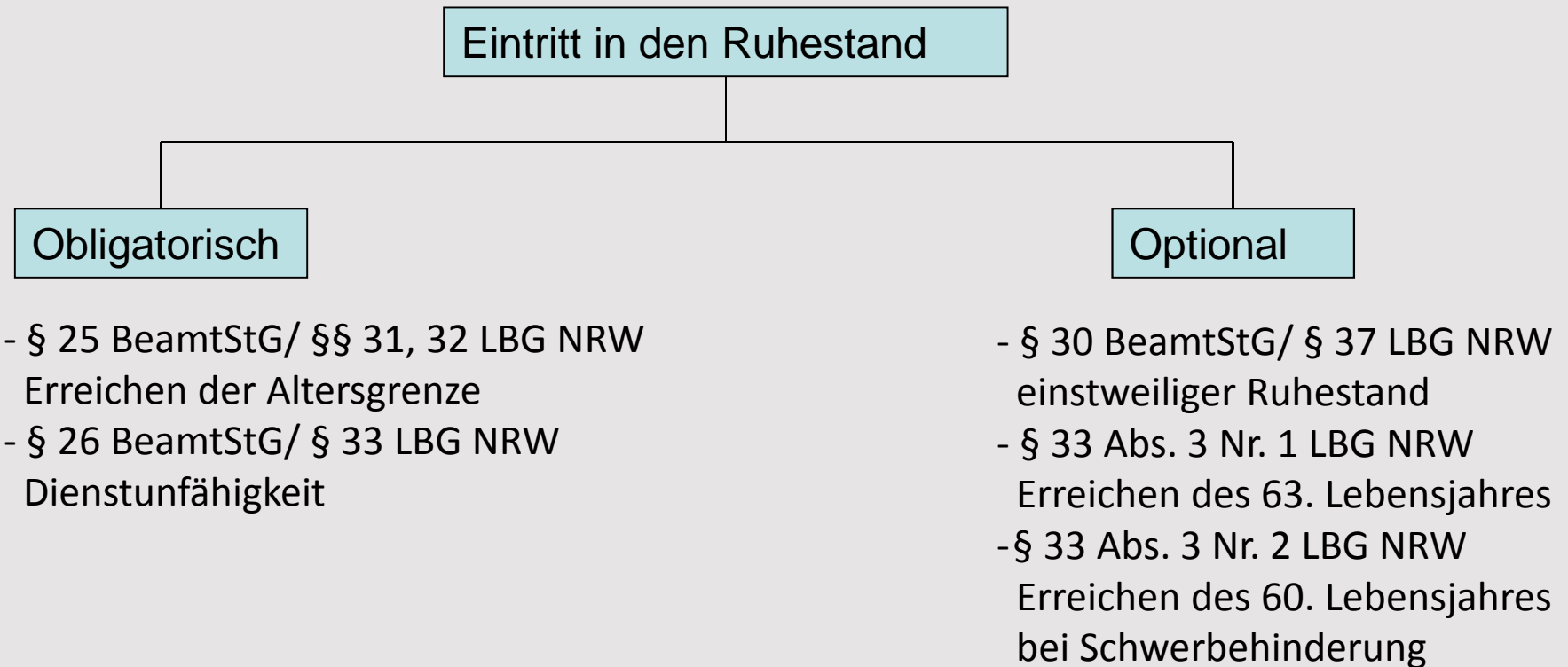
Versorgungsrecht (LBeamVG)	Besoldungsrecht
§ 5 Abs. 1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 19 LBesG Vorbemerkungen zum LBesG
§ 58 Familienzuschlag	§§ 42 – 44 LBesG
§ 4 Abs. 2 Anspruchsbeginn	§ 4 LBesG (einstweiliger Ruhestand)

// I. Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Versorgungsrecht (LBeamtVG)	Sonstige
	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitszeitregelungen- Verfassungsrecht- NKF-Gesetz- Unfallversicherung- Verfahrensrecht- Gemeinderecht

II. Möglichkeiten der Zurruhesetzung

// Altersgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz



// Altersgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz

§ 31 Abs. 1 und 2 LBG

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen.

Für Lehrer gilt:

Eintritt in den Ruhestand mit Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die individuelle Altersgrenze erreichen.

Für Bürgermeister /Landräte gibt es keine Altersgrenze. Sie treten mit Ablauf der Wahlzeit in den Ruhestand (§ 118 LBG).

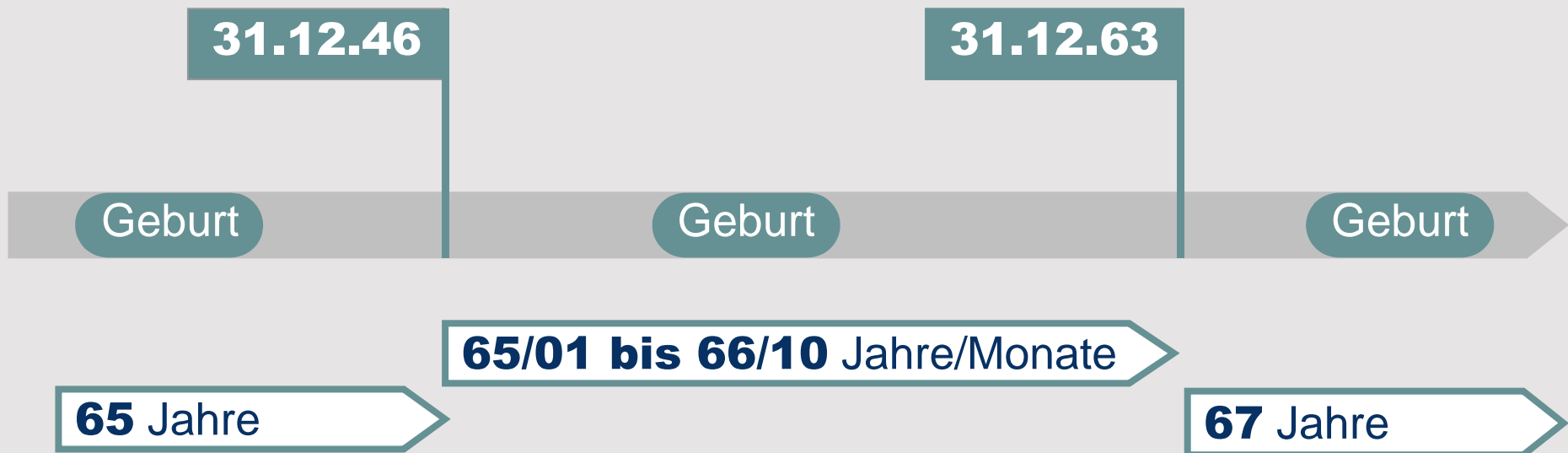
// Individuelle Altersgrenzen

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9

// Individuelle Altersgrenzen

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

// Regelaltersgrenze



// Altersgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz

§ 31 Abs. 3 LBG

Beamte auf Zeit (Beigeordnete) treten mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

Voraussetzung

ist eine mindestens 10-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit

// Altersgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz

§ 33 LBG

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit...

Abs. 3 Ziff. 1

- frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres

Abs. 3 Ziff. 2

- als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres

...in den Ruhestand treten.

// Dienstunfähigkeit

§ 26 BeamtStG, §§ 33, 34 LBG

Ist der Beamte dienstunfähig, tritt er in den Ruhestand.



III. Allgemeine Vorschriften

// Allgemeine Vorschriften

§ 1 LBeamtVG Geltungsbereich

Das Gesetz gilt nur in NRW für die Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften.

Auch für Richter.

// Allgemeine Vorschriften

§ 2 LBeamtVG Arten der Versorgung

Ruhegehalt

Hinterbliebenenversorgung (§ 20 LBeamtVG)

Unfallfürsorge (§§ 35 ⇒ 55 LBeamtVG)

Familienbezogene Leistungen (§§ 58 - 62 LBeamtVG)

⇒ Unterhaltsbeitrag (§ 18 LBeamtVG)

⇒ Bezüge bei Verschollenheit (§ 34 LBeamtVG)

⇒ Übergangsgeld (§ 56 LBeamtVG)

⇒ Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 56 a LBeamtVG)

// Allgemeine Vorschriften

§ 4 LBeamtVG: Wartezeiten

Ruhegehalt nur, wenn der Beamte

// eine Dienstzeit* von fünf Jahren abgeleistet hat

// auf Grund eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist auch ohne Wartezeit

*Zur Dienstzeit zählen Zeiten gemäß: § 6 LBeamtVG

§ 8 LBeamtVG

§ 9 LBeamtVG

Teilzeitbeschäftigungen sind voll zu berücksichtigen

Erlass FM vom 20.10.2014 Mbl.NRW 2014, Seite 622

// Allgemeine Vorschriften

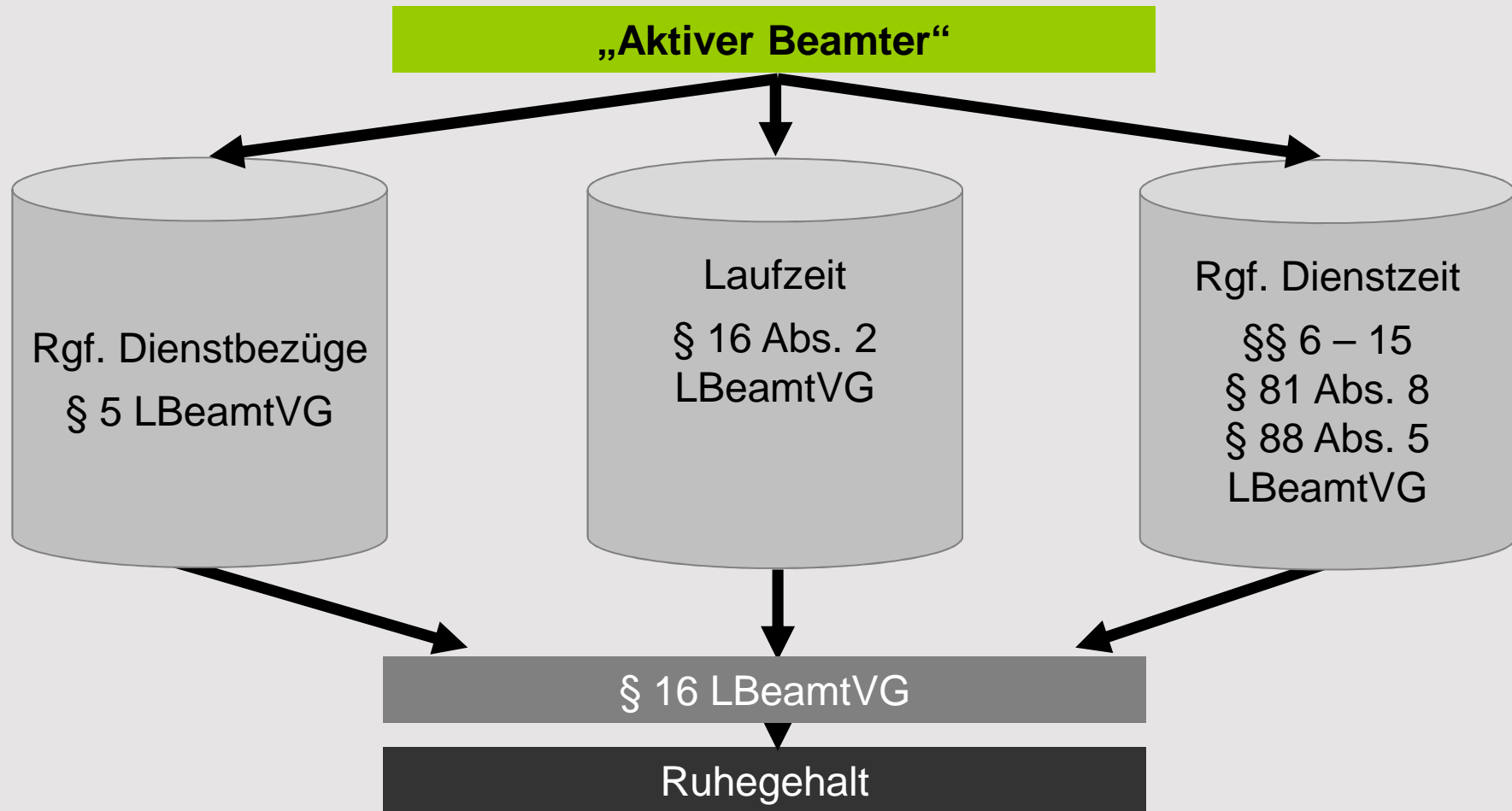
Wartezeiten für Bürgermeister/Landräte

§ 118 Abs. 4 LBG

Bürgermeister/ Landräte erhalten ein Ruhegehalt nur, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit

- // eine achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben und das 45. Lebensjahr vollendet haben
- // eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz von 18 Jahren erreicht haben
- // als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht haben

// IV. Bausteine für eine Versorgung



// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Grundsätze

~~Keine Anrechnung
von Zeiten vor
Vollendung des
17. Lebensjahres~~

Keine Doppel-
anrechnung von
Dienstzeiten

Die Anrechnung
von Dienstzeiten
richtet sich im
Konkurrenzfall
immer nach der
stärkeren Vorschrift

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 6 LBeamtVG	Zeiten im Beamtenverhältnis <u>MUSSVORSCHRIFT</u>
§ 88 Abs. 5 LBeamtVG	Kindererziehungszeiten, für <u>vor</u> dem 01.01.92 geborene Kinder <u>MUSSVORSCHRIFT</u>
§ 7 LBeamtVG	Erhöhungszeiten als Ruhestandsbeamter ohne neuen Versorgungsanspruch <u>MUSSVORSCHRIFT</u>
§ 15 LBeamtVG	Zurechnungszeiten <u>MUSSVORSCHRIFT</u>
<hr/>	
§ 8 LBeamtVG	Berufsmäßiger Wehrdienst Nichtberufsmäßiger Wehrdienst <u>GILTVORSCHRIFT</u>

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 9 LBeamtVG	Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst <u>SOLLVORSCHRIFT</u>
§ 81 Abs. 8 LBeamtVG	Förderliche Zeiten und Ausbildungszeiten für Wahlbeamte auf Zeit <u>SOLLVORSCHRIFT</u> ab 01.07.2016
<hr/>	
§ 10 LBeamtVG	Sonstige Zeiten <u>KANNVORSCHRIFT</u>
§ 11 LBeamtVG	Ausbildungszeiten <u>KANNVORSCHRIFT</u>

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beamtendienstzeiten
§ 6 LBeamtVG

ANRECHNUNG KRAFT GESETZES

Ruhegehaltfähig ist

// die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- // eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient
Voraussetzung: Zahlung eines Versorgungszuschlages von 30 v. H.
(Abs. 2)
Ausnahme: Gilt nicht für Beurlaubungen, die vor Inkrafttreten bewilligt und angetreten wurden.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Nicht ruhegehaltfähig sind u. a.

// ehrenamtliche Tätigkeiten

// Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde

// Zeiten, in denen der Beamte schuldhaft vom Dienst ferngeblieben ist
(unter Verlust der Dienstbezüge)

// Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch Disziplinarurteil
beendet worden ist

// Beurlaubungszeiten

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Gleichgestellte Zeiten

- // Dienstzeit als Richter
- // Dienstzeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- // Dienstzeit als parlamentarischer Staatssekretär
- // Dienstzeit im öffentlichen Dienst, einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung
- // vorgeschriebener Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
- // Dienstzeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Kinderanrechnungszeiten
§ 88 Abs. 5 LBeamtVG

ANRECHNUNG KRAFT GESETZES

Ruhegehaltfähig ist die Zeit

- // einer Kindererziehung
- // für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder
- // bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonates des Kindes
- // bei einer Freistellung vom Dienst

Siehe § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in der Fassung 1991

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiel zu Beamtenzeiten

Beamtin, geb. am	04.02.1957
Beamtenverhältnis ab	01.10.1973
Geburt des 1. Kindes	04.08.1990
Ablauf der Mutterschutzfrist	29.09.1990
Erziehungsurlaub bis	03.02.1992
Vollbeschäftigung ab	04.02.1992
Geburt des 2. Kindes	04.05.1992
Ablauf der Mutterschutzfrist	29.06.1992
Erziehungsurlaub bis	03.05.1995
Teilzeitbeschäftigung (1/2) ab	04.05.1995
Entlassung auf eigenen Antrag	01.09.1996
Neues Beamtenverhältnis	01.09.1999

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

LBeamtVG	Zeitraum	berücksichtigungsfähig
§ 6	01.10.1973 – 04.08.1990	voll
§ 6	05.08.1990 – 29.09.1990	voll
§ 88 Abs. 5	30.09.1990 – 03.02.1991	voll
i.V.m. § 6 F. 1991		
§ 6	04.02.1991 – 03.02.1992	---
§ 6	04.02.1992 – 04.05.1992	voll
§ 6	05.05.1992 – 29.06.1992	voll
§ 6	30.06.1992 – 03.05.1995	---
§ 6	04.05.1995 – 31.08.1996	½
§ 6	01.09.1999 bis auf weiteres	voll

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Erhöhungszeiten
§ 7 LBeamtVG

ANRECHNUNG KRAFT GESETZES

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eines Ruhestandsbeamten um

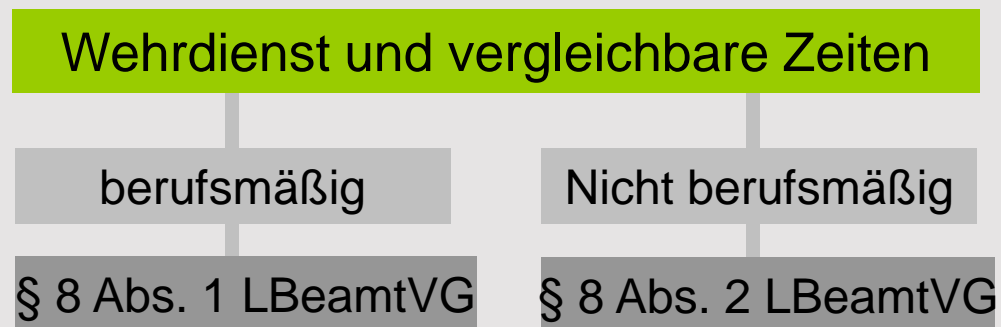
// Beamtendienstzeiten, aus denen kein neuer Versorgungsanspruch erlangt wird

// Zeiten im öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 8 LBeamtVG Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

ZEIT GILT ALS RUHEGEHALTFÄHIGE DIENSTZEIT



// Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 9 LBeamtVG

Soll-Zeiten (§ 57 Abs. 1 LBeamtVG)

ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER ZEIT IST VON
AMTSWEGEN ZU ENTSCHEIDEN

Voraussetzungen für die Anrechnung

- // privatrechtliches Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (als Angestellter oder Arbeiter)
- // keine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zwischen Angestelltenzeit und Beamtenverhältnis
- // hauptberufliche Tätigkeit, die zur Ernennung geführt haben muss

// Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

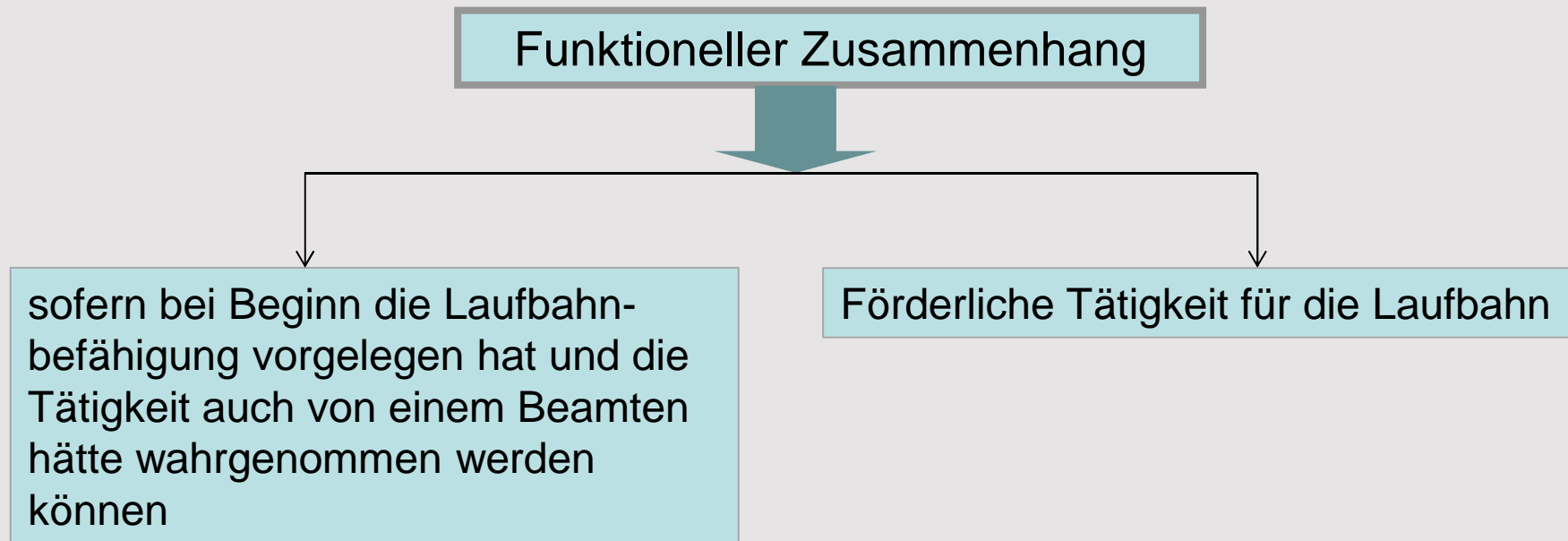
Zeitlicher Zusammenhang



Ausnahme: Angestelltenzeit vor Anwärter/Referendariat wird nicht berücksichtigt

// Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Tätigkeit muss zur Ernennung geführt haben



// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiel

Angestellter m. D. BAT VIII – V c	01.04.1980 – 31.03.1983
Angestellter g. D. BAT V b	01.04.1983 – 31.03.1986
Beamter g. D. A 9	01.04.1986 b. a. w.

Die Angestelltenzeit ist nach § 9 LBeamtVG anzurechnen ab dem 01.04.1980 und zwar wie folgt:

§ 9 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG förderliche Zeit: 01.04.1980 – 31.03.1983

§ 9 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG
nach Erwerb der Laufbahnbefähigung: 01.04.1983 – 31.03.1986

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Sonstige Zeiten § 10 LBeamtVG

KANN-ZEIT (§ 57 Abs. 1 und 5 LBeamtVG)

Diese Zeiten sollen von Amts wegen berücksichtigt werden (Erlass des FM vom 26.02.2016 Az.: B 3010 – 49.2 – IV C 1)

1. - Zeit bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder ihrer Verbände (nicht Diakonisches Werk oder Caritas)
 - Zeit im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung
 - Hauptberufliche Zeit im Fraktionsdienst einer Partei im Bundestag, Landtag, Kommunen

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- Zeiten bei kommunalen Spitzenverbänden oder bei Spitzenverbänden der Sozialversicherung
- 2. Hauptberufliche Zeit im ausländischen öffentlichen Dienst
- 3. - Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des (funktionellen) Amtes bilden (zur Hälfte, höchstens 6 Jahre im h.D.)
 - Zeit als Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre)

Ziffer 1: Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem ersten im Beamtenverhältnis übertragenen Amt bestanden haben.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Anmerkung: Die Zeiten als Rechtsanwalt sind nicht mehr ruhegehaltfähig

Begründung: - keine inhaltlich vergleichbare Nähe zum öffentlichen Dienst

- einseitige Privilegien
- Rente aus Versorgungswerk

Besitzstand für vor dem Inkrafttreten vorhandene Beamte, die vor der Berufung als Rechtsanwalt tätig waren (§ 87 Abs. 4 LBeamtVG)

(höchstens zur Hälfte, höchstens 10 Jahre)

§ 13 Abs. 3 LBeamtVG Definition hauptberuflich und

§ 13 Abs. 4 LBeamtVG teilweise oder keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit finden Anwendung

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Ausbildungszeiten § 11 LBeamtVG

KANN-ZEIT (§ 57 Abs. 1 und 5 LBeamtVG)

Diese Zeiten sollen von Amts wegen berücksichtigt werden (Erlass des FM vom 26.02.2016 Az.: B 3010 – 49.2 – IV C 1)

(1) Verbrachte Mindestzeit

- // der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (z. B. Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen)
- // einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Anrechenbarkeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung

Fachschulausbildung = 1095 Tage = 3 Jahre

Hochschulausbildung
(FHS, Universität) = 855 Tage = 2 Jahre 125 Tage

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 92 LBeamtVG NRW Übergangsrecht zu § 11 Abs. 1 LBeamtVG
Für Beamte, die vor dem **01.07.2017** in den Ruhestand
treten, gilt eine Übergangsregelung:

Eintritt des Ruhestandes vor dem 1.7.2017 ab 2.7.2017	anrechenbare Dauer der Hochschulausbildung 885 Tage 855 Tage
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Hinweis: Diese Regelungen gelten auch für § 81 Abs. 8 LBeamtVG

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hinweise:

“Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung”

- // ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn vorgeschrieben waren
- // rechnet von ihrem tatsächlichen Beginn an
 - ▶ ein Studium beginnt
 - ⇒ an Universitäten am 01.04. (Sommersemester)
bzw. 01.10. (Wintersemester)
 - ⇒ an Fachhochschulen am 01.03. (Sommersemester)
bzw. 01.09. (Wintersemester)

(TZ 12.1.1 i. V. m. 12.1.13 der VV zu § 12 LBeamtVG)

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- ▶ ein Studium endet mit dem Tag der Prüfung (Diplom, Examen, Bachelor, Master, usw.)

// Für die Berücksichtigung nach § 11 LBeamVG muss das Studium abgeschlossen sein.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- (2) Berücksichtigung einer praktischen Ausbildung und einer praktischen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren anstelle einer Berücksichtigung nach Abs. 1 (gilt für Beamte) in der Flugsicherung, im Vollzugsdienst um im Einsatzdienst der Feuerwehr.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiele

“außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebene Ausbildung”

Auszugehen ist immer von der in der Laufbahnverordnung oder in einer Ausbildungs- und -prüfungsordnung vorgeschriebenen Schulbildung.

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst

Seit der APO 1961 ist Regelschulbildung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes das Abitur.

Hat ein Bewerber nur die “mittlere Reife” und leistet dann ein Verwaltungspraktikum ab, ersetzt dieses Praktikum die allgemeine Schulbildung und kann nicht gem. § 11 LBeamtVG als geforderte Ausbildungszeit angerechnet werden.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

2. Technischer Dienst

Die Zulassung zu einem technischen Studiengang an einer Fachhochschule setzt als allgemeine Schulbildung die Fachhochschulreife und daneben ein Praktikum oder eine Ausbildung voraus.

Die Schulbildung kann erworben werden durch:

// Fachoberschulabschluss

// Abitur

Der Fachoberschulabschluss beinhaltet:

// ein technisches Praktikum oder eine abgeschlossene Ausbildung

// den Besuch der Fachoberschule

Beides zusammen ergibt die Fachhochschulreife

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

In diesem Fall kann das in der Studienordnung geforderte Praktikum oder die Ausbildung nicht gemäß § 11 LBeamtVG berücksichtigt werden, da es ein Teil der allgemeinen Schulbildung ist.

Bei einem Abiturienten kann ein Praktikum hingegen angerechnet werden, da das Praktikum zusätzlich zu der allgemeinen Schulbildung hinzutritt und kein Ersatz dafür ist.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hinweise

für die Anrechnung von Ausbildungszeiten bei Wahlbeamten

Ein Wahlbeamter ist ein laufbahnfreier Beamter.

Daher ist z. B. ein Studium für die Übernahme eines Amtes als Beigeordneter nicht vorgeschrieben und kann nicht gemäß § 11 LBeamtVG berücksichtigt werden.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2007 2 c 18.06

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Förderliche Zeiten

§ 81 Abs. 8 LBeamtVG

Soll-Zeiten

§ 57 Abs. 5 LBeamtVG über die Berücksichtigung dieser Zeit ist von Amts wegen zu entscheiden (Rat/Kreistag)

VORAUSSETZUNG:

Wahlbeamter auf Zeit

Anrechenbar sind:

// hauptberufliche Tätigkeiten

// Ausbildungszeiten außerhalb der allgemeinen Schulbildung
(praktische Ausbildung, Schulbildung)

sofern sie zum Erwerb von förderlichen Fachkenntnissen geführt haben.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 81 Abs. 8 LBeamtVG

Umfang:

Bis zu vier Jahren

Studium bis zu 855 Tage

Übergangsvorschrift siehe Seite 56

§ 81 Abs. 8 ist neben §§ 10 und 11 anwendbar!
(In der Praxis nicht mehr von großer Relevanz)

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§§ 12 und 14 LBeamtVG

§ 12 LBeamtVG

Zeiten in den neuen Bundesländern vor 03.10.1990

§ 14 LBeamtVG

Nichtanrechnung von "Stasi"-Zeiten

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Zurechnungszeit
§ 15 LBeamtVG

VORAUSSETZUNG:

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

BERECHNUNG:

Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres wird zu $\frac{2}{3}$ der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

Grundlage für die Berechnung ist auch bei vorheriger Teilzeit oder Beurlaubung immer die volle Dienstzeit.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 15 LBeamtVG gilt auch:

- // für die Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist
- // für Beamte auf Zeit, selbst wenn ihr Beamtenverhältnis schon vor dem 60. Lebensjahr wegen Zeitablaufs geendet hätte
- // für die Berechnung des gesetzlichen Ruhegehaltes bis zu dessen Höhe einem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, sofern er wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist.

§ 15 LBeamtVG gilt nicht für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand treten.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 13 LBeamtVG Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Abs. 1: Teilzeitklausel

- Teilzeitbeschäftigung ist ruhegehaltfähig im Verhältnis der ermäßigten zur vollen Dienstzeit
- Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit ist mindestens im Umfang der Zurechnungszeit ruhegehaltfähig
ansonsten siehe oben
- Altersteilzeit nach § 66 LBG ist im Umfang von 8/10 ruhegehaltfähig

Aber

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 91 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG

Bei Beamtinnen und Beamten verbleibt es beim 65. Lebensjahr, wenn sie

- ➔ am **31.12.2012** eine Altersteilzeit angetreten haben
- ➔ und sich am **01.08.2013** schon in der Freistellungsphase befinden

§ 87 Abs. 1 Ziffer 6 LBeamtVG

Die Altersteilzeit ist weiterhin mit 9/10 ruhegehaltfähig, wenn diese vor dem 31.12.2012 angetreten wurde.

// Übersicht zur Altersteilzeit

Dienstrecht			Besoldung	Versorgung	
Rechtsgrundlage	Fallgestaltung	Altersgrenze	Höhe	Rgf. Umfang	Vers.Abschlag
§ 66 LBG ab 01.07.2016	ATZ ab 01.07.2016	65 LJ.- 67 LJ.	80 v. H.	§ 13 LBeamtVG ab 01.07.2016 8/10	65 LJ. – 67 LJ.
§ 133 Abs. 1 LBG ab 01.07.2016	ATZ vor 01.04.2009	65 LJ.	83 v. H.	§ 87 Abs. 1 Ziffer 6 LBeamtVG F. ab 01.07.2016 9/10	65 LJ.
§ 65 LBG ab 01.06.2013	ATZ ab 01.06.2013	65 LJ.- 67 LJ.	80 v. H.	§ 6 LBeamtVG ab 01.06.2013 8/10	65 LJ.- 67 LJ.
§§ 65, 131 LBG ab 01.06.2013	ATZ zwischen 01.04.2009 und 31.12.2012	65 LJ.- 67 LJ.	83 v. H.	§ 69 h jetzt § 87 Abs. 1 LBeamtVG F. ab 01.07.2016 9/10	65 LJ. – 67 LJ.
§ 65 LBG ab 01.06.2013	ATZ vor dem 31.12.2012 und am 01.08.2013 in Freistellungsphase § 69 f jetzt § 91 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG F. 01.07.2016	65 LJ.	83 v. H.	§ 69 h jetzt § 87 Abs. 1 LBeamtVG F. ab 01.07.2016 9/10	65 LJ.
§ 65 LBG ab 01.04.2009	ATZ ab 01.04.2009	65. LJ. – 67 LJ.	83 v. H.	§ 6 BeamtVG 9/10	65 LJ. – 67 LJ.
§ 131 LBG ab 01.04.2009	ATZ vor dem 01.04.2009	65 LJ.	83 v. H.	§ 6 BeamtVG 9/10	65 LJ.
§ 78 d LBG ab 01.06.1999	ATZ ab 01.06.1999	65 LJ.	83 v. H.	§ 6 BeamtVG 9/10	65 LJ.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Abs. 2

Zeiten nach §§ 8 – 12 LBeamtVG werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiel

Beamter

Inspektoranwärter 01.09.2000

Oberinspektor 01.09.2009

beurlaubt vom 01.09.2010 – 31.08.2016

Während der Beurlaubung Jura-Studium und Referendariat

Verwaltungsrat 01.09.2016

bisherige (großzügige) Praxis:

Das Studium und das Referendariat wurden nach § 11 LBeamtVG als Ausbildungszeit berücksichtigt.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Neu

Das Studium ist nicht ruhegehaltfähig. Die Zeiten wurden
nicht
vor dem Beamtenverhältnis abgeleistet.

Aber: Das Referendariat wurde in einem öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Es ist eine ruhegehaltfähige
Dienstzeit nach § 6 Abs. 4 Ziff. 4 LBeamtVG.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Abs. 3

Hauptberuflichkeit

Eine Tätigkeit ist dann hauptberuflich, wenn

- sie gegen Entgelt erbracht wird (Leistung – Gegenleistung)
- den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt
- dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht
- der Umfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Daraus lässt sich folgern:

Quantitative Betrachtung

- Eine Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist hauptberuflich
- Eine Tätigkeit nur nebenbei reicht nicht

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Aber

Eine Angestelltenzeit kann auch dann hauptberuflich sein, wenn ihr Umfang weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht.

Dann muss die unterhältige Teilzeitbeschäftigung entscheidend zum Lebensunterhalt beitragen und der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit sein (BVerwG, Urteil vom 25.05.2005 – 2 C 20.04 -)

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Daher gilt in NRW:

Ab 01.03.1998 wurde für Beamte die unterhäftige Teilzeit während des Erziehungsurlaubes eingeführt (8. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10.02.1998, GVNW S. 134).

Ab 01.05.1999 wurde für Beamte die unterhäftige Teilzeit auch während einer Beurlaubung nach § 67 LBG i.V.m. § 71 LBG zugelassen (9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.04.1999, GVNW S. 148).

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Abs. 4

- Zeiten nach:
- § 10 sonstige Zeiten
 - § 11 Ausbildungszeiten
 - § 82 Abs. 2 Personal an Hochschulen
- } Kann-Zeiten
-
- § 81 Abs. 8
- Soll-Zeit

dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Versorgung zusammen mit Versorgungs- oder Rentenansprüchen die Höchstgrenze nach § 68 Abs. 2 LBeamtVG nicht übersteigen. Die Ansprüche müssen aus den im LBeamtVG genannten Tätigkeiten entstehen. Ausgenommen sind Renten nach § 68 LBeamtVG.

Ehemals Tz. 11.0.5 VwV zu § 11 LBeamtVG a. F.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Sinn der Vorschrift

Ermessensbindende Vorschrift zur Vermeidung einer Doppelversorgung.

Ausführung in einem Extra-Script.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Allgemeine Bestimmungen

Berechnungsmodus § 16 Abs. 1 LBeamtVG und Tz. 6.0.1 der VV zu § 6 LBeamtVG alt

// Alle Dienstzeiten werden in Jahren und Tage ermittelt.

// Bruchteile von Tagen werden auf zwei Stellen ausgerechnet.

// Anfallende Tage werden mit dem Nenner 365 in ein Dezimaljahr umgerechnet.

// kaufmännische Rundung

// Berechnungsmodus

Beispiel

01.01.1987 – 31.03.1988 (1988 = Schaltjahr)	1 Jahr	91 Tage
01.01.1994 – 31.12.1996	3 Jahre	--- Tage
01.01.1997 – 30.09.2008	11 Jahre	274 Tage
01.10.2008 – 31.12.2014	29,5/41	
= 6 Jahre 92 Tage = 2282 Tage x $\frac{29,5}{41}$		
= 1641,926 Tage		
= 1641,93 Tage	= 4 Jahre	181,93 Tage
	19 Jahre	546,93 Tage
	20 Jahre	181,93 Tage

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiel:

Beamter, geb. am 13.07.1970
Beamtenverhältnis seit 01.08.1992

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am 01.08.2017.

LBeamtVG	Zeitraum	Umfang	Jahre	Tage
§ 6	01.08.1992 – 31.07.2017		25	---
§ 13	01.08.2017 – 31.07.2030	2/3	8	243,33
			33	243,33

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Nach welcher Vorschrift wird angerechnet?

Beispiele: §§ 6, 8 und 9 LBeamtVG

- a) Ernennung zum Beamten: 01.08.1996
Einberufung zum Wehrdienst: 01.07.2000

Nach Ablauf der Wehrdienstzeit weiterhin Beamter

Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt ausschließlich nach § 6 LBeamtVG, da diese als “MUSS”-Vorschrift der “Gilt”-Vorschrift des § 8 LBeamtVG vorgeht.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- b) Einstellung als Angestellter: 01.03.1990
Bundeswehr: 01.04.1992 – 31.03.1993
Begründung eines Beamtenverhältnisses: 01.04.1999

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit errechnet sich wie folgt:

- § 9 LBeamtVG : 01.03.1990 – 31.03.1992
§ 8 LBeamtVG : 01.04.1992 – 31.03.1993
§ 9 LBeamtVG : 01.04.1993 – 31.03.1999
§ 6 LBeamtVG : 01.04.1999 – bis auf weiteres

Die “SOLL”-Vorschrift des § 9 LBeamtVG wird unterbrochen durch die stärkere “GILT”-Vorschrift des § 8 LBeamtVG.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiele: §§ 6, 9 und 11 LBeamtVG

- a) Ein Sozialarbeiter leistet die gem. § 44 LVO i. V. m. Anlage 2 vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit vom 01.04.1997 - 30.09.1998 im öffentlichen Dienst ab und wird zum 01.10.1998 in ein Beamtenverhältnis übernommen.

Die Zeit vom 01.04.1997 – 30.09.1998 ist sowohl eine Ausbildungszeit im Sinne des § 11 LBeamtVG als auch eine Angestelltenzeit im Sinne des § 9 LBeamtVG.

Die Anrechnung erfolgt nach der stärkeren “SOLL”-Vorschrift des § 9 LBeamtVG, die der “KANN”-Vorschrift des § 11 LBeamtVG vorgeht.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- b) Ein Jurist bzw. ein Lehrer leistet nach Ablegen des ersten Staatsexamens das Referendariat vom 01.09.1996 bis 31.08.1998 ab. Das Referendariat ist bei den Juristen und Lehrern eine Ausbildungszeit, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird.

Diese Zeit ist sowohl eine Ausbildungszeit im Sinne des § 11 als auch eine Beamtenzeit im Sinne des § 6 LBeamtVG.

Die Anrechnung erfolgt nach der stärkeren “MUSS”-Vorschrift des § 6 LBeamtVG, die der “KANN”-Vorschrift des § 11 LBeamtVG vorgeht.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Wichtiger Hinweis

Ab dem 01.07.1999 wird bei den Juristen das Referendariat nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Widerruf sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet.

(Art. 5 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.04.1999 GVNW S. 148)

Die Zeit ist damit nur noch gem. § 11 LBeamtVG a. F. ruhegehaltfähig!

Aber

Hinfällig ab 01.07.2016.

öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in den Katalog des § 6 LBeamtVG aufgenommen.

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

c) Beamter, geb. am	13.07.1970
Studium Jura	01.04.1990 – 23.08.1995
wissenschaftlicher Angestellter, BAT III	01.09.1995 – 31.08.1996
Referendar	01.09.1996 – 31.08.1998
Angestellter Stadt, BAT II	01.09.1998 – 31.08.1999
Verwaltungsrat z. A.	01.09.1999 bis auf weiteres

Eintritt in den Ruhestand mit der gesetzlichen Altersgrenze

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Lösung:

LBeamtVG	Zeitraum	Umfang	Jahre	Tage
§ 11 (1) Nr. 1	01.04.1990 – 23.08.1995	höchstens	2	125
§ 6	01.09.1996 – 31.08.1998		2	---
§ 9	01.09.1998 – 31.08.1999		1	---
§ 6	01.09.1999 – 31.07.2037		37	334
			43	94

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Beispiel: Berücksichtigung der Dienstzeit
nach § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 LBeamtVG

Feuerwehrbeamter, geb. am	13.07.1970
ledig	
Lehre	01.08.1986 – 31.07.1989
praktische Tätigkeit	01.08.1989 – 31.07.1997
Eintritt Feuerwehr/ Beamter	01.08.1997 – 31.07.2030
Ruhestand (Vollendung 60. Lj.)	01.08.2030

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Dienstzeit gem. § 11 Abs. 1 LBeamtVG			
§ 6	01.08.1997 – 31.07.2030	33 Jahre	--- Tage
§ 11 (1) Nr. 1	13.07.1987 – 31.07.1989	2 Jahre	19 Tage
		35 Jahre	19 Tage
		35,05 J. x 1,79375	
		62,87 v. H.	

// V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Dienstzeit gem. § 11 Abs. 2 LBeamtVG			
§ 6	01.08.1997 – 31.07.2030	33 Jahre	--- Tage
§ 11 (2)	13.07.1987 – 31.07.1997		
	anrechenbar	5 Jahre	--- Tage
		38 Jahre	--- Tage
		38 Jahre x 1,79375	
		68,16 v. H.	
Differenz		<u>5,29 v. H.</u>	

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 LBeamtVG

Grundsatz:

Ruhegehalt aus dem letzten Amt aber § 5 Abs. 3 ⇒ Zweijahresfrist

Beamter muss die Dienstbezüge des Amtes, das nicht der

Eingangsbesoldungsgruppe

oder

das keiner Laufbahngruppe angehört

vor Eintritt in den Ruhestand mindestens 2 Jahre erhalten haben!

Ausnahme: Ruhestand wegen Dienstbeschädigung

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 LBeamtVG

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- // das Grundgehalt, das zuletzt zugestanden hat
- // der Familienzuschlag der Stufe 1
- // sonstige Dienstbezüge (Zulagen), die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und die zuletzt zugestanden haben
 - Strukturzulagen
 - Feuerwehrezulage
 - Amtszulagen
 - Ausgleichszulagen
 - Überleitungszulagen

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Abs. 1 Satz 3 LBeamtVG

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind abzusenken: Einbaufaktor

Bes.Gr. A 5 bis A 6 kein Faktor

Bes.Gr. A 7 bis A 8 mit Faktor 0,99518

Bes.Gr. ab A 9 mit Faktor 0,99349

Hintergrund:

Die Sonderzahlung wird in die laufenden Dienstbezüge integriert.

Die Bemessungsfaktoren der Sonderzahlung für die aktiven Beamten und Versorgungsempfänger weichen voneinander ab.

Damit künftig nur eine Besoldungstabelle berücksichtigt werden muss, sind die Faktoren erforderlich. Dadurch wird erreicht, dass die Versorgungsempfänger weiterhin einen niedrigeren prozentualen Grundbetrag erhalten.

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Faktoren für Versorgungsempfänger, die keine Sonderzahlung erhalten:

Bes.Gr. A 5 bis A 6	0,95238
Bes.Gr. A 7 bis A 8	0,96385
Bes.Gr. ab A 9	0,9756

Gründe z. B.

- Unterhaltsbeitrag nach § 27 (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich)
- Gnadenerweis
- Disziplinentcheidung

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Beispiel Besoldungsgruppe A 7 (Stand 01.08.2016)

Grundgehalt Endstufe	2.708,68 €
Sonderzahlung aktiv 45 v. H.	1.218,91 €

Jahresbezüge:

2.708,68 € x 12 Monate =	32.504,16 €
Sonderzahlung	<u>1.218,91 €</u>
ergibt	33.723,07 €

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Jahresgehalt Versorgung	
Sonderzahlung = 39 v. H. =	1.056,39 €
dazu	<u>32.504,16 €</u>
ergibt	33.560,55 €

Verhältnis: 33.560,55 € : 33.723,07 € = 0,99518

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Beispiel Besoldungsgruppe A 10 (Stand 01.08.2016)

Grundgehalt Endstufe	3.521,83 €
Sonderzahlung aktiv 30 v. H.	1.056,55 €

Jahresbezüge:

3.521,83 € x 12 Monate =	42.261,96 €
Sonderzahlung	<u>1.056,55 €</u>
ergibt	43.318,51 €

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Jahresgehalt Versorgung	
Sonderzahlung = 22 v. H. =	774,80 €
dazu	<u>42.261,96 €</u>
ergibt	43.036,76 €

Verhältnis: 43.036,76 € : 43.318,51 € = 0,99349

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 LBeamtVG

Hinweise:

- Erfahrungsstufe (früher Dienstaltersstufe), die zuletzt zugestanden hat (Ausnahme Dienstunfähigkeit auf Grund Dienstunfall fiktiv bis zum Erreichen der Altersgrenze hochrechnen)
- kinderbezogene Familienzuschläge zählen nicht dazu (§ 58 LBeamtVG)
- bei vorheriger Teilzeit oder Beurlaubung wird immer von den vollen Dienstbezügen ausgegangen

// VI. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Feuerwehruzulage

- nicht mehr ruhegehaltfähig für den gehobenen und höheren Dienst ab Ruhestandsbeginn 2008
- nicht mehr ruhegehaltfähig für den mittleren Dienst ab Ruhestandsbeginn 2010

Wieder ruhegehaltfähig ab dem 01.07.2016.
Die gilt laufend auch für vorhandene Versorgungsempfänger.
Keine Nachzahlung für die Vergangenheit.

// VII. Versorgungsprozentsatz

1. Berechnung (§ 16 Abs. 1 LBeamtVG)*

Gilt für alle Beamte, egal wann die Ernennung erfolgt ist.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG

Ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,79375 v. H.
= Vomhundertsatz, höchstens aber 71,75 v. H.

Bemessungsgrundlage: Rgf. Dienstbezüge gem. § 5 LBeamtVG

Ergebnis: Ruhegehalt

* Versorgungsänderungsgesetz 2001

// VII. Versorgungsprozentsatz

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Übersicht

	Bisher (ab 01.01.1992)	Neu (ab 01.01.2012)
Vomhundertsatz je Jahr	1,875 v. H.	1,79375 v. H.
Höchstsatz	75 v. H.	71,75 v. H.
erreicht nach	40 Jahren	40 Jahren

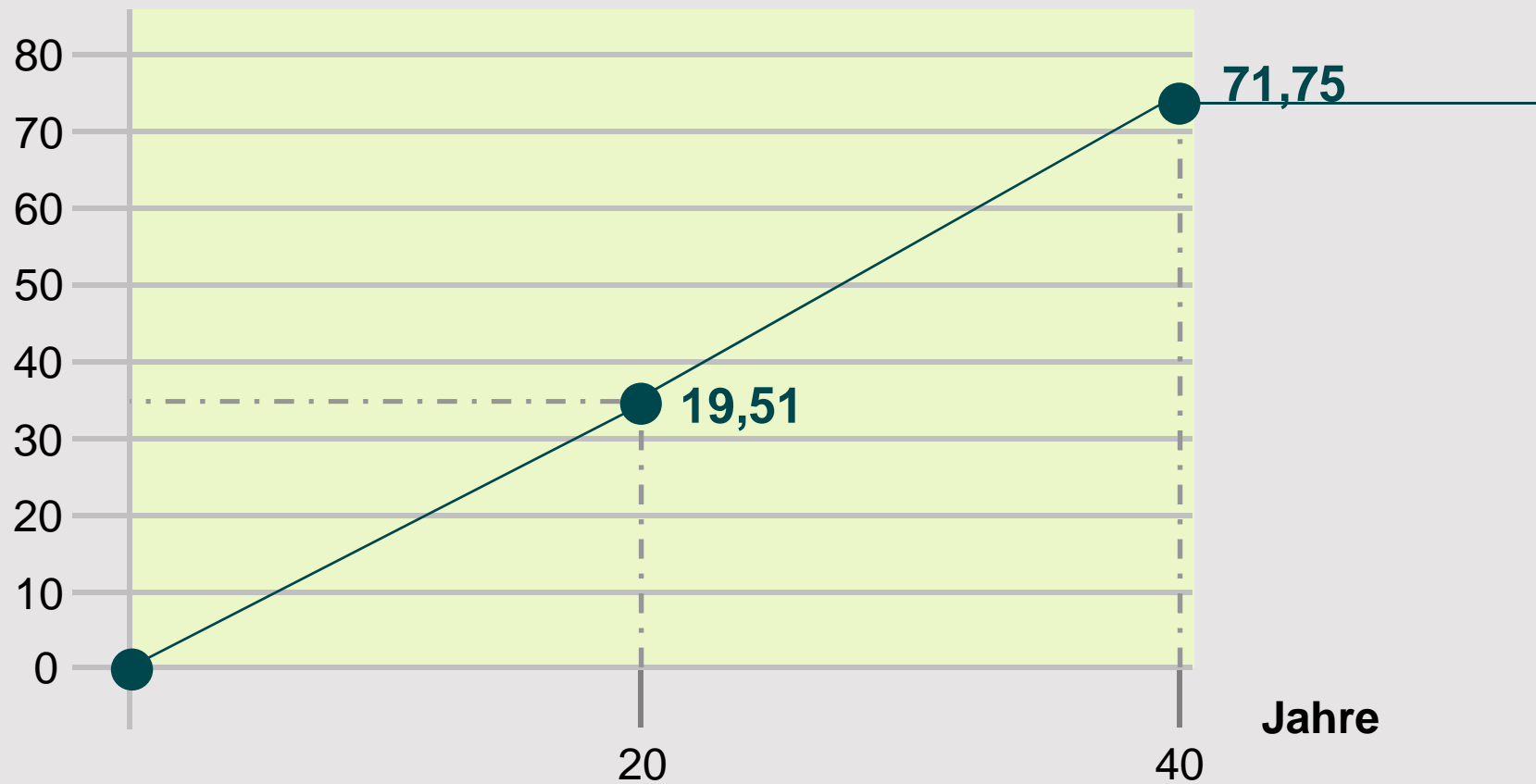
Ab 01.04.2003 – 31.12.2011 Absenkung in 7. Schritten (jeweils bei allgemeinen Erhöhungen) § 69 e LBeamtVG a. F.

Mit der 8. Erhöhung wurden die Ruhegehaltssätze der vorhandenen Versorgungsempfänger mit dem Faktor 0,95667 abgesenkt.

// Versorgungsprozentsatz

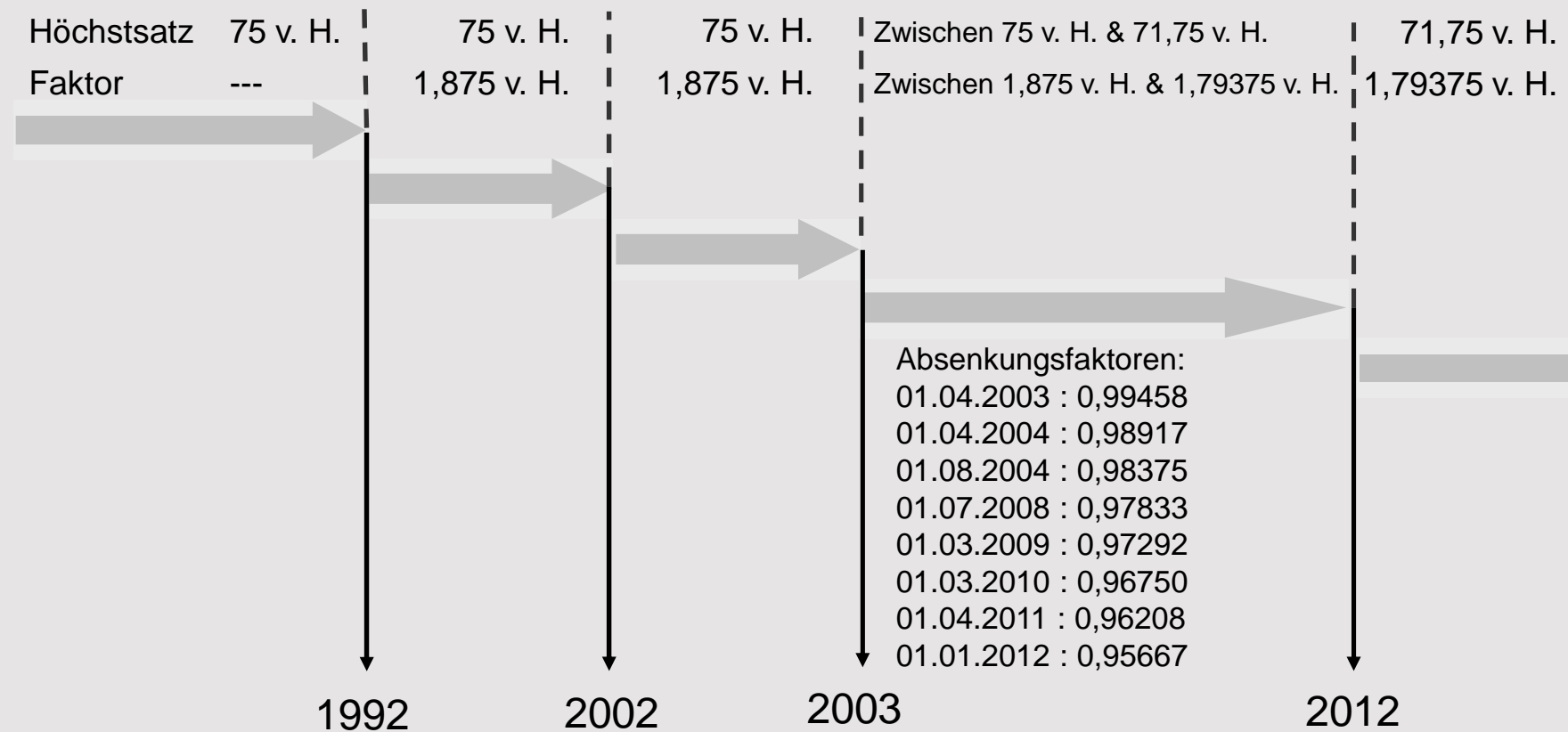
Übersicht

v. H.



// VII. Versorgungsprozentsatz

Entwicklung des Höchstruhegehaltssatzes



// VII. Versorgungsprozentsatz

Berechnungsmodalitäten

§ 16 Abs. 1 LBeamtVG

- // Anfallende Tage sind unter Verwendung des Nenners 365 in Dezimaljahre umzurechnen
- // Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen nach dem Komma auszurechnen
- // Die zweite Stelle ist um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleibt (kaufmännische Rundung).

// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiel

$$\begin{aligned} \text{Ruhegehaltfähige Dienstzeit} &= 35 \text{ Jahre} && 183 \text{ Tage} \\ &= 35 && \frac{183}{365} \text{ Jahre} \\ &= 35,501 \text{ Jahre} \\ &= 35,50 \text{ Jahre} \end{aligned}$$

Ruhegehaltssatz

$$\begin{aligned} 35,50 \text{ Jahre} \times 1,79375 &= 63,678 \text{ v. H.} \\ &= 63,68 \text{ v. H.} \end{aligned}$$

// VII. Versorgungsprozeentsatz

2. Übergangsregelungen § 88 Abs. 1 LBeamtVG

Gilt für die Beamten, die bereits

// am 31.12.1991 und am 01.01.1992 in einem Beamtenverhältnis standen

und die

// nach dem 31.12.2001 die gesetzliche Altersgrenze erreichen

Die Begrenzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf Zeiten nach Vollendung des 17. LJ. findet keine Anwendung.

// VII. Versorgungsprozentsatz

GRUNDSATZ:

Bis zum 31.12.1991 gilt das alte Versorgungsrecht.
Ab 01.01.1992 gilt das neue Versorgungsrecht

Aber:

Pro Jahr = nur 1 v. H.

// VII. Versorgungsprozentsatz

Besonderheiten:

- // Wenn bis zum 31.12.1991 keine 10-jährige Dienstzeit erreicht ist, wird der an 10 Jahren fehlende Rest bei der Zeit ab 01.01.1992 ausgespart
- // Die Zurechnungszeit (1/3) wird nur bis Ende des Monats berechnet, in dem der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet.

// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiele:

Beamter, geb. am 23.08.1965

ernannt am 01.09.1985

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am 01.09.2020

Ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 88 Abs. 1 LBeamtVG

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991			
§ 6	01.09.1985 – 31.12.1991	6 Jahre	122 Tage
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ab 01.01.1992			
§ 6	01.01.1992 – 31.08.2020	28 Jahre	243 Tage

// VII. Versorgungsprozentsatz

Bei der Dienstzeit vor dem 01.01.1992 fehlen 3 Jahre und 243 Tage an zehn vollen Jahren.

Diese Zeit ist gem. § 88 Abs. 1 Satz 6 LBeamtVG zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung bei der Dienstzeit ab dem 01.01.1992 auszusparen.

Berechnung:

abzgl.	28 Jahre	243 Tage
	3 Jahre	243 Tage
	25 Jahre	--- Tage

// VII. Versorgungsprozentsatz

Ruhegehaltssatzberechnung

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991			
6 Jahre	122 Tage	= 6 volle Jahre	= 35 v. H.
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ab 01.01.1992			
25 Jahre	--- Tage	= 25 volle Jahre	= 25 v. H.
			60 v. H.

§ 88 Abs. 1 Satz 4 LBeamVG Absenkung 0,95667

57,40 v. H.

// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiele:

Beamter, geb. am 23.08.1965

ernannt am 01.09.1985

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am 01.09.2018

Teilzeit zur Hälfte ab 01.01.1993

// VII. Versorgungsprozentsatz

Ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 88 Abs. 1 LBeamtVG

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991				
§ 6	01.09.1985 – 31.12.1991		6 Jahre	122 Tage
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ab 01.01.1992				
§ 6	01.01.1992 – 31.12.1992		1 Jahr	--- Tage
§ 6	01.01.1993 – 31.08.2018	1/2	12 Jahre	304 Tage
§ 15	01.09.2018 – 31.08.2020	1/3	--- Jahre	243,33 Tage
			14 Jahre	182,33 Tage

// VII. Versorgungsprozentsatz

Bei der Dienstzeit vor dem 01.01.1992 fehlen 3 Jahre und 243 Tage an zehn vollen Jahren.

Diese Zeit ist gem. § 88 Abs. 1 Satz 6 LBeamtVG zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung bei der Dienstzeit ab dem 01.01.1992 auszusparen.

Berechnung:

=
abzgl.

14 Jahre	182,33 Tage
13 Jahre	547,33 Tage
3 Jahre	243 Tage
10 Jahre	304,33 Tage

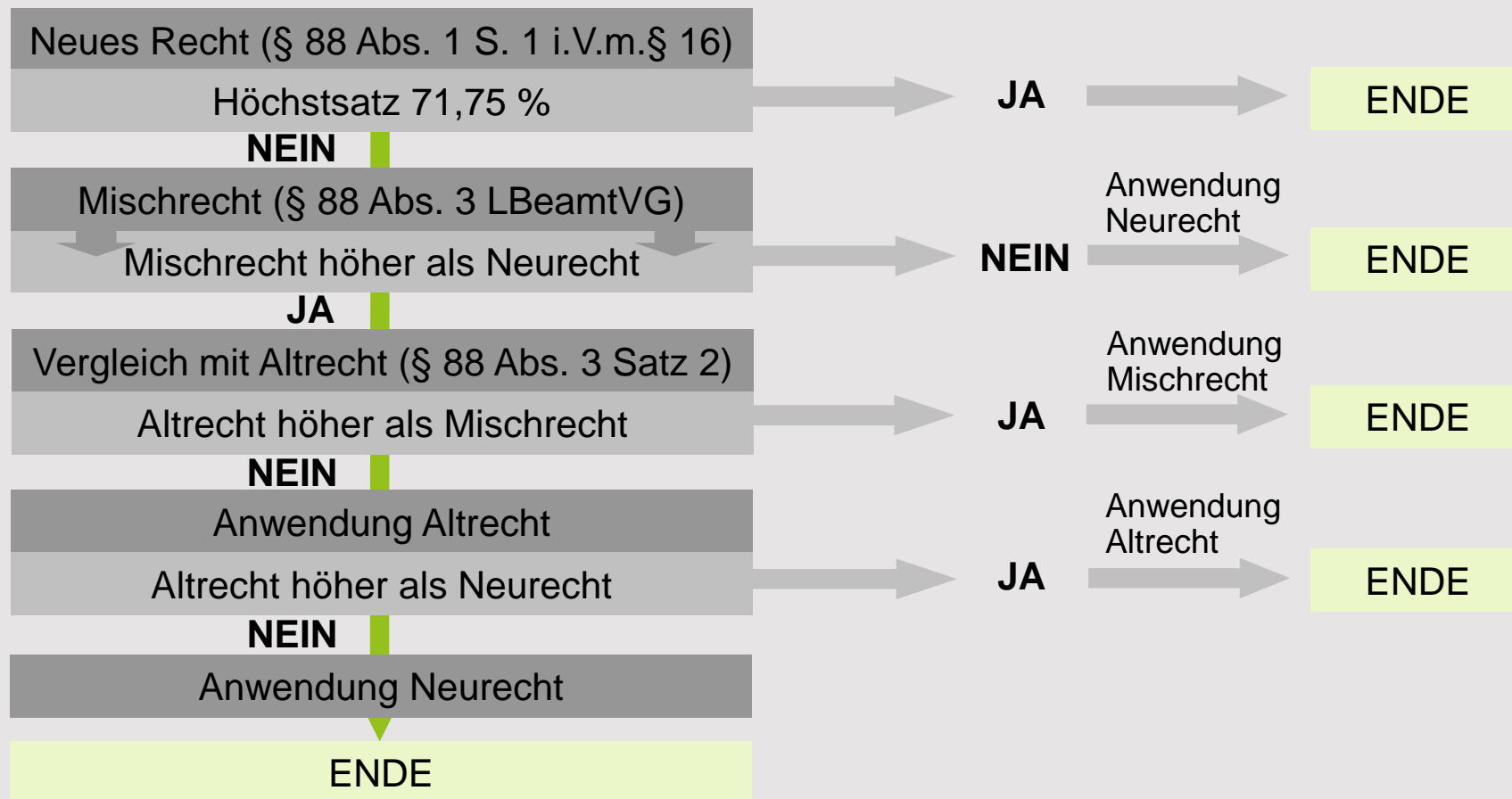
// VII. Versorgungsprozentsatz

Ruhegehaltssatzberechnung:

6 Jahre 122,00 Tage	= 6 volle Jahre	= 35,00 v. H.
10 Jahre 304,33 Tage	= 10,83 Jahre	= 10,83 v. H.
insgesamt		= 45,83 v. H.

§ 88 Abs. 1 Satz 4 LBeamtVG Absenkung 0,95667 = 43,84 v. H.

// Ruhegehaltsberechnung § 16, § 88 Abs. 1 LBeamtVG



// VII. Versorgungsprozentsatz

Grundsätze des Altrechtes

1. Rundung

Bis 182 Tage: immer auf das volle Jahr abrunden

Mehr als 182 Tage: immer auf das nächste volle Jahr aufrunden

2. Ruhegehaltsskala

Bis 10 volle Jahre 35 v. H.

11 – 25 volle Jahre Steigerung pro Jahr = 2 v. H.

26 – 35 volle Jahre Steigerung pro Jahr = 1 v. H.

Ergebnis: 35 volle Jahre = 75 v. H. = Höchstruhegehaltssatz

// VII. Versorgungsprozentsatz

4. Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

- // § 6 LBeamtVG Freistellungen vom Dienst wegen Kindererziehung sind von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensmonates des Kindes voll ruhegehaltfähig.
- // § 12 LBeamtVG a. F. Studienzeiten sind im Umfang der Mindest- bzw. Regelstudienzeiten anzurechnen
- // § 13 LBeamtVG a. F. Die Zurechnungszeit wird bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet, zu 1/3 berechnet.

// VII. Versorgungsprozentsatz

Unterschiede bei der Berechnung der rgf. Dienstzeit nach Neurecht und Mischrecht

	NEURECHT	MISCHRECHT	
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Studium nur mit 2 Jahre 125 Tage anrechenbar	Studium mit Regelstudienzeit anrechenbar (§ 12 a. F.)	
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Ausbildung bei Feuerwehrbeamten anrechenbar	Ausbildung bei Feuerwehrbeamten anrechenbar (§ 12 a. F.)	
§ 11 Abs. 2	Wenn günstiger, dann 5 Jahre Ausbildungs- und Gesellenzeit anrechenbar	Keine Entsprechung	
§ 15	Zurechnungszeit 2/3 bis 60 Lj.	§ 85 Abs. 1 a. F.	Zurechnungszeit 1/3 bis 55 Lj.
§ 81 Abs. 2	28 Jahre für 71,75 v. H.	24 Jahre für 71,75 v. H. § 66 Abs. 2 a. F.	
§ 81 Abs. 8	Förderliche Zeiten bis zu 4 Jahren	Keine Entsprechung	

// VII. Versorgungsprozentsatz

§ 88 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG

Der Ruhegehaltssatz nach Abs. 1 wird begrenzt.
Er darf den Ruhegehaltssatz nicht übersteigen, der sich nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ergäbe!

// VII. Versorgungsprozentsatz

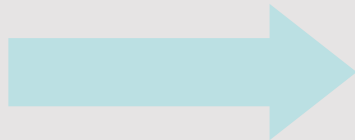
Wichtiger Hinweis:

Die Unfallversorgung ist von der Absenkung des Ruhegehaltssatzes nicht betroffen.

Dies gilt auch für die Mindestversorgung.

// VII. Versorgungsprozentsatz


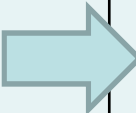
Die Absenkung des Ruhegehaltssatzes gilt auch bei den
Ruhensvorschriften



- // Höchstgrenzen entsprechend absenken
- // Kürzungsbeträge gem. § 72 LBeamtVG von dem abgesenkten Ruhegehalt berechnen.

// VII. Versorgungsprozentsatz

**Schaubild § 85 Abs. 11 LBeamtVG a. F.
jetzt § 88 Abs. 1 Satz 4 LBeamtVG**

Ruhegehaltssatz 75 v. H. Faktor 1,875 v. H.		§ 85 Abs. 1 LBeamtVG, Besitzstand und 1 v. H. pro Jahr
Ruhegehaltssatz 71,75 v. H. Faktor 1,79375 v. H.		§ 85 Abs. 1 i. V. m. § 85 Abs. 11 LBeamtVG, Besitzstand und Ruhegehaltssatz ab 01.01.1992 absenken mit 0,95667

// VII. Versorgungsprozentsatz

3. Mindestversorgung

§ 16 Abs. 3 LBeamtVG

1. 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gem. § 5 LBeamtVG
→ amtsabhängige Mindestversorgung

oder, wenn dies günstiger ist

2. 61,60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 10
→ amtsunabhängige Mindestversorgung

(Hinweis: Lange Freistellungen haben keine Auswirkungen mehr auf die Mindestversorgung!)

// VII. Versorgungsprozentsatz

	01.04.2017
Grundgehalt A 5 Stufe 10	2.695,85 €
Familienzuschlag Stufe 1	131,04 €
gesamt	<u>2.826,89 €</u>
davon 61,60 v. H.	1.741,36 €

// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiel: amtsabhängige Mindestversorgung

Grundgehalt A 12 Stufe 12	4.481,37 €
Strukturzulage	90,83 €
Familienzuschlag Stufe 1	<u>134,34 €</u>
	4.706,54 €
Einbaufaktor 0,99349	4.675,90 €
Mindestruhegehaltssatz 35 v. H.	1.636,57 €
Grundgehalt A 13 Stufe 12	4.974,36 €
Strukturzulage	90,83 €
Familienzuschlag Stufe 1	<u>134,34 €</u>
	5.199,53 €
Einbaufaktor 0,99349	5.165,68 €
Mindestruhegehaltssatz 35 v. H.	1.807,99 €

// VII. Versorgungsprozentsatz

4. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes § 17 LBeamtVG

VORAUSSETZUNGEN:

// Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung der Altersgrenze
(s. § 31 Abs.1 und 2 LBG NRW)

- wegen Dienstunfähigkeit
oder
- wegen besonderer Altersgrenze
und....(siehe nächste Seite)

// VII. Versorgungsprozentsatz

- und
- // Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung
- und
- // der Ruhegehaltssatz beträgt noch nicht 66,97 v. H.
- und
- // kein Erwerbseinkommen in Höhe von > 525,00 €

// VII. Versorgungsprozentsatz

§ 17 LBeamtVG

Abs. 2 Satz 1

Berechnung:

Die Erhöhung beträgt 0,95667 v. H. für je 12 Kalendermonate für Zeiten vor der Begründung des Beamtenverhältnisses soweit sie nicht ruhegehaltfähig und von § 62 Abs. 1 LBeamtVG erfasst sind.

(Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Damit werden Erhöhungszeiten während eines Beamtenverhältnisses ausgeschlossen (z. B. rentenversicherungspflichtige Pflegezeiten während einer Beurlaubung oder Teilzeit).

Erhöhung bis: 66,97 v. H.

// VII. Versorgungsprozentsatz

DAUER:

- // bis längstens: Vollendung der Altersgrenze
(§ 31 Abs.1 und 2 LBG NRW)
- // vorher: Bezug einer Rente, Wegfall der Dienstunfähigkeit,
Bezug von Erwerbseinkommen

// VII. Versorgungsprozentsatz

§ 17 LBeamtVG

Satz 5 und 6

Verbleibende Kalendermonate sind mit dem Nenner 12 umzurechnen bei kaufmännischer Rundung

INKRAFTTRETEN
01.01.2002



// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiel

46 Kalendermonate

$$46 : 12 = 3,833 \text{ Jahre}$$
$$= 3,83 \text{ Jahre}$$

$$3,83 \text{ Jahre} \times 0,95667 = 3,664 \text{ v. H.}$$
$$= 3,66 \text{ v. H.} = \text{Erhöhung}$$

// VII. Versorgungsprozentsatz

Beispiel

Feuerwehrbeamter, geb. am	13.04.1970
Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am	01.08.2016
gültiger Versorgungsprozentsatz	63,14 v. H.

// VII. Versorgungsprozentsatz

Rentenversicherungsverlauf:

01.08.1986 – 31.07.1989

Pflichtversicherungsbeiträge 36 Monate

01.08.1989 – 30.06.1995

Pflichtversicherungsbeiträge 71 Monate

insgesamt 107 Monate

davon ruhegehaltfähig 60 Monate

Lösung:

von den Pflichtversicherungszeiten 107 Monate

sind ruhegehaltfähig 60 Monate

verbleiben 47 Monate

// VII. Versorgungsprozentsatz

Erhöhung

je 12 Kalendermonate = 0,95667 v. H.

47 Monate : 12 = 3,92 Jahre x 0,95667 v. H. = 3,75 v. H.

berechneter Ruhegehaltssatz 63,14 v. H.

erhöhter Ruhegehaltssatz 66,89 v. H.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 16 Abs. 2 Ziff.1 LBeamtVG NRW

Versorgungsabschlag bei Eintritt in den Ruhestand wegen **Schwerbehinderung** (§ 33 Abs.3 Satz 1 Nr.2 LBG)

Der Zeitraum wird bis zum Ende des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres berechnet.

Versorgungsabschlag höchstens
(§ 16 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG NRW): $3 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v. H.} = 10,8 \text{ v. H.}$

Tritt ein schwerbehinderter Beamter erst nach Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand, wird ein Abschlag nicht mehr erhoben.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

Beispiel

Beamter, geb. 16.09.1977

Eintritt in den Ruhestand (wegen Schwerbehinderung) am 01.10.2037

Vollendung des 63. Lebensjahres am 15.09.2040

Berechnung:

Zeitraum		01.10.2037 – 30.09.2040
	=	3 Jahre
3 Jahre x 3,6 v. H.	=	10,8 v. H.
Versorgungsabschlag	=	<u>10,8 v. H.</u>

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

BERECHNUNG DES RUHEGEHALTES

Grundgehalt A 10 Stufe 11	3.684,88 €
Familienzuschlag	134,34 €
Strukturlage	<u>90,83 €</u>
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.910,05 €
Einbaufaktor 0,99349	3.884,60 €
davon 71,75 v. H. = Ruhegehalt	2.787,20 €
abzgl. Versorgungsabschlag 10,8 v. H.	<u>301,02 €</u>
bleibt Ruhegehalt	2.486,18 €

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 16 Abs. 2 Ziff.2 LBeamtVG NRW

Versorgungsabschlag bei Zurruesetzung wegen der **Antragsaltersgrenze** 63. Lebensjahr (§ 33 Abs.3 Satz 1 Nr.1 LBG)

Der Zeitraum wird bis zum Ende des Monats bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze berechnet.

Versorgungsabschlag höchstens (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG NRW):

$$4 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v. H.} = 14,4 \text{ v. H.}$$

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 91 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG NRW

Ist der Beamte vor dem 01.01.1964 geboren, wird der Versorgungsabschlag nur bis zu seiner individuellen Altersgrenze des § 31 Abs.2 Satz 2 LBG berechnet.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

Besonderheit:

§ 16 Abs. 2 Satz 5 LBeamtVG NRW

Liegt die Altersgrenze nach dem 67. Lebensjahr wird nur bis dahin gerechnet (Lehrer).

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

§ 16 Abs. 2 Satz 6 LBeamtVG NRW

Es gibt keinen Versorgungsabschlag, wenn die Beamtin / der Beamte

- das 65. Lebensjahr vollendet hat
und
 - mindestens 45 Jahre zuruckgelegt hat mit:
Dienstzeiten nach §§ 6, 8, 9 LBeamtVG
- und

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

- ➔ berucksichtigungsfahigen Pflichtbeitragszeiten gem. § 17 Abs.2 Satz 1 LBeamtVG (aber nicht fur abgefundene Beitragszeiten und Zeiten einer Arbeitslosigkeit).
- ➔ und Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (§ 59 LBeamtVG)
- ➔ und Zeiten gem. § 61 LBeamtVG (Pflegezeiten) hat (egal, wann das Kind geboren ist).

Hinweis: Zeiten einer Teilzeitbeschaftigung und begrenzte Dienstfahigkeit werden voll angerechnet (§ 16 Abs. 2 Satz 9 LBeamtVG).

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 16 Abs. 2 Ziff.3 LBeamVG NRW

Versorgungsabschlag bei Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit

Der Zeitraum wird bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres berechnet.

Versorgungsabschlag höchstens: 10,8 v. H.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

Besonderheiten: Gilt eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird nur bis dahin gerechnet (Feuerwehr).
§ 16 Abs. 2 Satz 4 LBeamtVG

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 16 Abs. 2 Satz 7 LBeamtVG

Es gibt keinen Versorgungsabschlag, wenn der Beamte

➡ das 63. Lebensjahr vollendet hat

➡ mindestens 40 Jahre mit den Zeiten wie bei Ziffer 2 zurückgelegt hat

Hinweis: Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit werden voll angerechnet.
(§ 16 Abs.2 Satz 9 LBeamtVG)

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 16 Abs. 2 Satz 8 LBeamtVG

Es gibt außerdem keinen Versorgungsabschlag, wenn der Beamte

- ➔ das 63. Lebensjahr vollendet hat
und
- ➔ zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

§ 91 Abs.2 LBeamtVG NRW

Übergangsrecht

Bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem **01.06.2013** wegen Dienstunfähigkeit - die nicht auf einem Dienstunfall beruht – in den Ruhestand treten, gilt:

Die Anhebung auf die Altersgrenze der Vollendung des 65. Lebensjahres wird gestaffelt eingeführt.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschlage

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
1. Januar 2017	63	9
1. Januar 2018	63	10
1. Januar 2019	63	11
1. Januar 2020	64	--
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10
2. Januar 2025	65	--

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

§ 81 Abs. 6

Spezialregelung für Wahlbeamte

Ein Wahlbeamter auf Zeit tritt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Wenn er sich in einer “freiwilligen” Wahlzeit befindet, er also keine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes hatte, wird kein Versorgungsabschlag berechnet!

Zurechnungszeit 1/3 bis zum 60. Lebensjahr

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

Anwendungsfälle

Gem. § 71 Abs. 5 GO, § 119 Abs. 2 LBG sind Beigeordnete verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen.

Tritt ein Beigeordneter nach einer dritten Wiederwahl, also in der vierten Amtsperiode wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, wird kein Versorgungsabschlag berechnet.

Bürgermeister sind nicht verpflichtet, sich nach der ersten Amtszeit zur Wiederwahl zu stellen.

Tritt ein Bürgermeister also während der zweiten Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, wird kein Versorgungsabschlag berechnet.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

Grundsätze für alle Arten der Versorgungsabschläge

1. Die Versorgungsabschläge mindern das Ruhegehalt, nicht den Ruhegehaltssatz.
2. Die Minderung beträgt 3,6 v. H. je Jahr.
3. Es gilt die kaufmännische Rundung.
4. Der Versorgungsabschlag gilt dauerhaft, auch in der Hinterbliebenenversorgung.

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

5. Zuschläge nach § 59 – 62 LBeamtVG

Die Versorgungsabschläge sind ab dem 01.07.2016 nicht mehr anzuwenden auf:

- // Kindererziehungszuschlag § 59
- // Kindererziehungsergänzungszuschlag § 59
- // Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag § 61
und
- // vorübergehende Gewährung von Zuschlägen § 62

Versorgungsabschläge waren nie anzuwenden auf:

- // Zuschlag zum Witwengeld § 60

// VIII. Neuregelung der Versorgungsabschläge

Hinweis:

Die Versorgungsabschläge werden durch die Mindestversorgung begrenzt!

Beispiel:

Ruhegehalt	1.800,00 €
Versorgungsabschlag 10,8 v. H.	194,40 €
Bleiben	1.605,60 €
aber Mindestversorgung	1.741,36 €

// Versorgungsabschläge

Beispiele zur Antragsaltersgrenze

1. Beamter, geb. 13.07.1954

Ruhestand auf Antrag 63. Lebensjahr 01.08.2017

**Abschlag: gesetzliche Altersgrenze nach § 31 Abs.2 LBG
= 65. Lebensjahr zzgl. 8 Monaten
= 01.04.2020**

**Zeitraum: 01.08.2017 – 31.03.2020
= 2 Jahre 244 Tage
= 2,67 Jahre x 3,6 v.H. = 9,61 v. H.**

// Versorgungsabschlage

2. Beamter geb. 15.04.1965 - Ruhestand: 01.05.2030 (65. Lebensjahr)

Ruhegehaltfahige Dienstzeit

§ 8 Wehrdienst	01.03.1983 – 28.02.1985	2 Jahre
Ausbildung Angestellter	01.08.1985 – 31.07.1988	0 Jahre
§ 9 Angestellter	01.08.1988 – 31.07.1994	6 Jahre
§ 6 Beamter	01.08.1994 – 30.04.2030	<u>35 Jahre 273 Tage</u> 43 Jahre 273 Tage

// Versorgungsabschläge

Prüfung 45-Jahres-Zeitraum

**zuzüglich berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten nach
§ 17 LBeamtVG**

hier Ausbildung

3 Jahre

insgesamt

46 Jahre 273 Tage

Somit nach § 16 Abs. 2 Satz 7 LBeamtVG NRW = kein Abschlag

// Versorgungsabschlage

2. Beamter geb. 15.04.1965 - Ruhestand: 01.05.2030 (65. Lebensjahr)

Ttigkeit	Zeitraum	Rgf. Dienstzeit	45-Jahres-Zeitraum
§ 8 Wehrdienst	01.03.1983 – 28.02.1985	2 Jahre --- Tage	2 Jahre --- Tage
Ausbildung Angestellter	01.08.1985 – 31.07.1988	--- Jahre --- Tage	
§ 9 Angestellter	01.08.1988 – 31.07.1994	6 Jahre --- Tage	6 Jahre --- Tage
§ 6 Beamter	01.08.1994 – 30.04.2030	35 Jahre 273 Tage	35 Jahre 273 Tage
Gesamt		43 Jahre 273 Tage	
Zzgl. Pflicht- beitragszeiten			3 Jahre --- Tage
Gesamt			46 Jahre 273 Tage

// Versorgungsabschläge

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beispiele:

1. Beamter, geb. 15.03.1980 Ruhestand: 01.02.2024

Abschlag: 01.02.2024 – 31.03.2045 (65. Lebensjahr)

21,16 Jahre x 3,6 v. H. = 76,18 v. H.
höchstens 10,80 v. H

// Versorgungsabschlage

Ruhestand wegen Dienstunfahigkeit

2. Beamter, geb. 17.07.1967

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfahigkeit zum 01.08.2030
(63. Lebensjahr)

01.08.1987 – 31.07.1989	§ 8 Wehrdienst	2 J ---- Tg
01.10.1989 – 15.05.1993	§ 11 Studium	2 J 125 Tg
01.09.1993 – 18.08.1996	§ 6 Referendardienst	2 J 352 Tg
01.10.1996 – 31.07.2030	§ 6 Beamter	<u>33 J 304 Tg</u>
		41 J 51 Tg

Rentenanspruche bestehen nicht.

// Versorgungsabschläge

Ermittlung Altersgrenze für den Abschlag

Nach § 16 Abs. 2 Satz 8 LBeamtVG NRW kein Abschlag bei

- Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und
- 40 Jahre Dienstzeit

Hier berücksichtigungsfähig:

01.08.1987 – 31.07.1989	2 Jahre
01.09.1993 – 18.08.1996	2 Jahre 352 Tage
01.10.1996 – 31.07.2030	<u>33 Jahre 304 Tage</u>
	38 Jahre 291 Tage

Abschlag: 01.08.2030 – 31.07.2032 2 Jahre x 3,6 v. H. = 7,2 v. H.

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Beispiel

Agathe Müller, geb. 13.07.1964
verheiratet

Werdegang:

// Abitur	1983
// Studium Sozialarbeit	01.09.1983 – 15.06.1987
// Berufspraktikum	01.07.1987 – 30.06.1988
// Angestellte BAT Vb	01.07.1988 – 30.06.1990
// Beamtin	
// Sozialinspektorin z. A.	01.07.1990

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Fall 1:

Kind, geboren am 13.11.1990

Elternzeit und Urlaub bis 12.11.1993

Teilzeit nach § 64 LBG zur Hälfte ab 13.11.1993

bis zum 18. Lebensjahr des Kindes 12.11.2008

Vollzeit bis zur Antragsaltersgrenze 01.08.2029

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Ruhegehaltfähigen Dienstzeit

§§	Zeitraum		Jahre	Tage
11	01.09.1983 – 15.06.1987	hö	2	125
11	01.07.1987 – 30.06.1988	voll	1	---
9	01.07.1988 – 30.06.1990	voll	2	---
6	01.07.1990 – 12.11.1990	voll	---	135
88/5	13.11.1990 – 12.05.1991	voll	---	181
6	13.05.1991 – 12.11.1993	ETZ/Url	---	---
6	13.11.1993 – 12.11.2008	½	7	182,50
6	13.11.2008 – 31.07.2029	voll	<u>20</u>	<u>261,00</u>
			<u>34</u>	<u>154,50</u>
		=	34,42 Jahre	

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Frage: Versorgungsabschlag ja oder nein?

Antwort: § 16 Abs. 2 Satz 7 LBeamVG: kein Versorgungsabschlag bei 45 Jahren.

Dazu zählen:

§§	Zeitraum	Jahre	Tage
9	01.07.1988 – 30.06.1990	2	---
6	01.07.1990 – 12.11.1990	---	135
6	13.11.1993 – 12.11.2008 hier voll	15	---
6	13.11.2008 – 31.07.2029	<u>20</u>	<u>261</u>
		<u>38</u>	<u>31</u>

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Übertrag: 38 Jahre 31 Tage

zzgl. Kindererziehungszeiten

13.11.1990 – 12.11.1993

3 Jahre --- Tage

insgesamt

41 Jahre 31 Tage

ggfs. noch zzgl. Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung; hier eher unwahrscheinlich.



Abschlag: 2 Jahre x 3,6 v. H. = 7,2 v.H.

// Versorgungsabschlage

§§	Zeitraum	Rgf. Dienstzeit	45-Jahres-Zeitraum
11	01.09.1983 – 15.06.1987 hö	2 Jahre 125 Tage	nein
11	01.07.1987 – 30.06.1988 voll	1 Jahr ----Tage	nein
9	01.07.1988 – 30.06.1990 voll	2 Jahre ----Tage	2 Jahre --- Tage
6	01.07.1990 – 12.11.1990 voll	--- Jahre 135 Tage	--- Jahre 135 Tage
88/5	13.11.1990 – 12.05.1991 voll*	--- Jahre 181 Tage	nein
6	13.05.1991 – 12.11.1993 ETZ/Url.*	--- Jahre --- Tage	nein
6	13.11.1993 – 12.11.2008 1/2	7 Jahre 182,50 Tage	15 Jahre --- Tage
6	13.11.2008 – 31.07.2029 voll	20 Jahre 261 Tage	20 Jahre 261 T.
	gesamt	34 Jahre 154,50 Tage	
	Zzgl. Kindererziehungszeiten		*3 Jahre --- Tage
	Gesamt		41 Jahre 31 Tage

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Fall 2:

//	1. Kind, geb. am 13.11.1990, ETZ/Url bis	12.11.1993
//	Teilzeit gem. § 64 LBG zur Hälfte ab unbefristet	13.11.1993
//	2. Kind, geb. am 04.02.1994, Elternzeit bis	03.02.1997
//	Teilzeit gem. § 64 LBG zur Hälfte ab bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes	04.02.1997
//	Eintritt in den Ruhestand zum als Amtfrau wegen Dienstunfähigkeit	01.08.2027

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Ruhegehaltfähigen Dienstzeit

§§	Zeitraum		Jahre	Tage
11	01.09.1983 – 15.06.1987	hö	2	125
11	01.07.1987 – 30.06.1988	voll	1	---
9	01.07.1988 – 30.06.1990	voll	2	---
6	01.07.1990 – 12.11.1990	voll	---	135
88/5	13.11.1990 – 12.05.1991	voll	---	181
6	13.05.1991 – 12.11.1993	ETZ/Url	---	---
6	13.11.1993 – 04.02.1994	½	---	42
6	05.02.1994 – 01.04.1994	½	---	28
6	02.04.1994 – 03.02.1997	ETZ	---	---
6	04.02.1997 – 03.02.2012	½	7	182,5
6	04.02.2012 – 31.07.2027	voll	15	178,0
			<u>29</u>	<u>141,5</u>
		=	29,39 Jahre	

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Frage: Versorgungsabschlag ja oder nein?

Antwort: § 16 Abs. 2 Satz 8 LBeamVG: kein Versorgungsabschlag bei 40 Jahren.

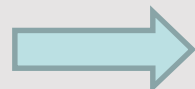
Dazu zählen:

§§	Zeitraum	Jahre	Tage
9	01.07.1988 – 30.06.1990	2	---
6	01.07.1990 – 12.11.1990	---	135
6	13.11.1993 – 01.04.1994 <u>hier voll</u>	---	140
6	04.02.1997 – 03.02.2012 <u>hier voll</u>	15	---
6	04.02.2012 – 31.07.2027	15	178
		<u>33</u>	<u>88</u>

// Versorgungsabschlag und Kindererziehung

Übertrag:	33 Jahre 88 Tage
zzgl. Kindererziehungszeiten	
13.11.1990 – 12.11.1993	3 Jahre --- Tage
02.04.1994 – 03.02.1997	2 Jahre 308 Tage
insgesamt	<u>39 Jahre 31 Tage</u>

ggfs. noch zzgl. Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung; hier eher unwahrscheinlich.

 Abschlag: 2 Jahre x 3,6 v. H. = 7,2 v.H.

// Versorgungsabschlage

§§	Zeitraum	Rgf. Dienstzeit	45-Jahres-Zeitraum
11	01.09.1983 – 15.06.1987 ho	2 Jahre 125 Tage	nein
11	01.07.1987 – 30.06.1988 voll	1 Jahr ----Tage	nein
9	01.07.1988 – 30.06.1990 voll	2 Jahre ----Tage	2 Jahre --- Tage
6	01.07.1990 – 12.11.1990 voll	--- Jahre 135 Tage	--- Jahre 135 Tage
88/5	13.11.1990 – 12.05.1991 voll*	--- Jahre 181 Tage	nein
6	13.05.1991 – 12.11.1993 ETZ/Url.*	--- Jahre --- Tage	nein
6	13.11.1993 – 04.02.1994 1/2	--- Jahre 42 Tage	--- Jahre 84 Tage
6	05.02.1994 – 01.04.1994 1/2	--- Jahre 28 Tage	--- Jahre 56 Tage
6	02.04.1994 – 03.02.1997 ETZ*	--- Jahre --- Tage	nein
6	04.02.1997 – 03.02.2012 1/2	7 Jahre 182,50 Tage	15 Jahre --- Tage
6	04.02.2012 – 31.07.2027 voll	15 Jahre 178,00 Tage	15 Jahre 178 Tage
	gesamt	29 Jahre 141,50 Tage	

// Versorgungsabschlage

§§	Zeitraum	Rgf. Dienstzeit	45-Jahres-Zeitraum
	Übertrag	29 Jahre 141,50 Tage	
	Zzgl. Kindererziehungszeiten:		
	13.11.1990 – 12.11.1993		*3 Jahre --- Tage
	02.04.1994 – 03.02.1997		*2 Jahre 308 Tage
	Gesamt		39 Jahre 31 Tage

Ulrich Krumme // kvw-Beamtenversorgung

// BESTENS VERSORGT!

www.kvw-muenster.de

Gut, dass Sie Ansprüche haben.